

Deutscher Mieterbund

MIETERVEREIN SINDELFINGEN

für den Landkreis Böblingen e.V.

Unterlagen zur Mitgliedschaft - Mieter

1. Informationsblatt (Seite 2)

- Kontaktdaten der Geschäftsstelle
- Unsere Beratungsstellen und -zeiten
- Bankverbindung usw.

2. Satzung des Vereins (Seite 3 – 13)

3. Merkblätter zur Rechtsschutzversicherung des DMB (Seite 14 – 17)

- Informationen über Versicherungsumfang, Wartezeit, Selbstbeteiligung usw.
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wir beraten Sie in Sachen Mietrecht

z. B. bei

Kündigungen – Mieterhöhungen – Modernisierung – Umwandlung - Nebenkosten- Kautions
Mängel - Schönheitsreparaturen

Unsere Leistungen für Sie:

Sofortige **Rechtsberatung** durch erfahrene Rechtsanwälte in unseren Beratungsstellen.

Rechtsbeistand bei Mietrechtsprozessen mit Prozesskostenübernahme (entsprechend den Bedingungen der DMB-Mietrechtsschutzversicherung)

Der Verein unterstützt Sie bei Wohnungsabnahmen (bei Aus- oder Einzug) gegen eine Aufwandsentschädigung.

Geschäftsstelle: Paul-Zweigart-Str. 12, 71063 Sindelfingen,
Tel. 07031/879544 Fax: 07031 / 879662
Email: info@mieterverein-sindelfingen.de

Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Unsere Beratungsstellen und Zeiten:

Bitte vereinbaren Sie einen Termin über die Geschäftsstelle!

71063 Sindelfingen (Geschäftsstelle)

Paul-Zweigart-Str. 12

Montag von 16.30 - 18.30 Uhr

Donnerstag von 16.30 - 18.30 Uhr

Freitag (telefonisch) von 10:00 - 12:00 Uhr

71032 Böblingen

Dienstag von 16.30- 18.30 Uhr

(momentan nur telefonisch)

71263 Weil der Stadt

Montag von 16.00- 17:00 Uhr

(momentan nur telefonisch)

71229 Leonberg, Agnes-Miegel-Str. 5

Haus der Diakonie

Donnerstag von 16:30 - 18.30 Uhr

71083 Herrenberg

Montag von 17.00- 18.45

(momentan nur telefonisch)

75365 Calw, Altbürger Str. 1

(im Mesner Häuschen)

Telefonische Kurz- Beratung bei kleineren mietrechtlichen Problemen und in akuten Notfällen

Mittwoch von 16.00 - 18.00 Uhr unter der Rufnummer **07031- 87 96 61**

Unsere Beiträge:

	2026
Jahresbeitrag	43,00 €
einmalige Aufnahmegebühr	25,00 €
Jahresprämie Mietrechtsschutzversicherung (Entfällt, wenn nachweislich bereits eine Versicherung besteht)	23,40 €
Aufwandspauschale für Zahlung per Rechnung	3,00 €

Mindestmitgliedschaft 2 Jahre

Bankverbindung: Kreissparkasse Sindelfingen IBAN: DE22 6035 0130 0003 0071 41;

SWIFT-BIC: BBKRDE6BXXX, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000991380

Empfehlung: Schließen Sie eine Privathaftpflichtversicherung für Mieter ab.



für den Landkreis Böblingen e. V.

SATZUNG

Die Mitglieder des Mietervereins Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V. haben in der Mitgliederversammlung am 29.April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1)** Der Verein führt den Namen: Mieterverein Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- (3)** Der Verein ist beim Amtsgericht Böblingen im Vereinsregister eingetragen.
- (4)** Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit.
- (5)** Über einen Beitritt zu einer Dachorganisation oder anderen Verbänden entscheidet der Vorstand.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mietern und Pächtern, sowie den Verein uneigennützig fördernde Personen (z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer), mit dem Ziele, die Mieter und Pächter vor Benachteiligungen in Miet-, Wohn-, Pachtrecht zu schützen und das gesamte Wohnungs- und Pachtwesen nach Grundsätzen zu regeln, die insbesondere dem Gedeihen der Familie, Verbraucherinteressen und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

Der Verein hat für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund sowie für ein soziales Mietrecht einzutreten.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) sach- und fachgerechte Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Wohn- und Mietrechts.
- b) Zusammenarbeit mit den für Wohnungsfragen und Wohnungsbau zuständigen örtlichen Behörden sowie anderen regionalen Organisationen.
- c) Vorträge, Informationen, Versammlungen und Besprechungen.
- d) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Mietervereinen.

(2) Der Mieterverein Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Ebenso ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen (§21 BGB).

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch wirtschaftlicher Art) ergreifen, z.B. Vermögensanlagen vornehmen, so sich an Unternehmen beteiligen und Bürogemeinschaften eingehen bzw. zulassen, wobei dies jedoch nicht im Widerspruch zu Ziffer1 stehen soll.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1a) Mitglied des Vereins kann jeder Mieter, Untermieter, Pächter, sowie den Verein uneigennützig fördernde Personen (z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer) werden, sofern die Satzung des Vereins anerkannt wird.

(1b) Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft von gewerblichen Mietern und Pächtern werden vom Vorstand festgelegt.

(2) Vor Erwerb der Mitgliedschaft muss die Beitrittserklärung des Vereins ausgefüllt werden. Die Beitrittserklärung gilt für mindestens 2 Jahre.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsführung bzw. eine vom Vorstand beauftragte Person. Der Vorstand behält sich 1/4 jährliches Widerspruchsrecht vor.

§4

Vereinsbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Bei Neueintritt ist der Vereinsbeitrag sofort zu bezahlen. Diese Bezahlung kann durch eines der zurzeit gültigen Zahlungsmittel erfolgen.

(3) Der Vereinsbeitrag wird jeweils am Jahresanfang durch Einzugsverfahren eingezogen. Der Vereinsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn man während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, ausgeschlossen wird oder selbst austritt.

(Für Neuaufnahmen gilt die 2-jährige Beitragspflicht).

Wer am Einzugsverfahren nicht teilnimmt, hat zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Aufwandspauschale zu entrichten. Über die Höhe bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat

das Recht, bei nachgewiesener Notlage über die Befreiung von der Aufwandspauschale zu entscheiden.

(4) Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Notlage den Vereinsbeitrag zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

(5) Ersatzlos gestrichen.

(6) Die durch Mahnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des sich im Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes. Die Höhe der Mahngebühr für die 1. Mahnung wird vom Vorstand bestimmt.

(7) Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 3 Monate, so kann die Forderung durch gerichtliche Maßnahme begetrieben werden. Die hierbei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des sich im Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes. Nach 3-monatigem Zahlungsverzug behält sich der Vorstand den fristlosen Ausschluss des Mitgliedes vor.

(8) Abweichungen von diesen Regelungen sind nur in besonders gelagerten Fällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

(1a) Mitglieder sind nach dreijähriger Mitgliedschaft (Eintrittsdatum) berechtigt sich zum Vorstandsmitglied (Vorsitzender mit Stellvertreter, Kassier, Schriftführer) wählen zu lassen. Kommt eine Vorstandsposition unter den vorgenannten Bedingungen nicht zustande, so ist über jeden vorgeschlagenen Wahlkandidaten der zu besetzenden Vorstandsposition mit 3/4 - Mehrheit abzustimmen.

(2) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten an die Vereinseinrichtung, insbesondere Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechtsberatung gemäß den hierfür bestehenden Bestimmungen. Eine Ausnahme bilden die uneigennützig fördernden Personen

(z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer). Sie haben keinen Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechtsberatung.

(4b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des Vorstandes.

(4c) Rechtsschutz vor Gericht, Mieteinigungsamt oder Behörden, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt, und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat oder es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitgliedes im Auftrage des Vereins seinen Grund hat. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung, Vertretung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand nach Bedarf oder in einer Rechtsschutzrichtlinie. (Der Begriff "nach Bedarf" bedeutet, unter verschiedenen Rechtsschutzversicherungen zu wählen).

(5) Bei örtlich und/oder rechtlich getrennt lebenden Eheleuten behält der Ehepartner seine Rechte, der als Mitglied beim Verein namentlich geführt wird.

(6) Aus der Gewährung von Auskunft, Rechtsschutz und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu, sofern nicht in einer Rechtsschutzrichtlinie aufgrund von §5 Ziffer 4c) etwas anderes geregelt ist.

§6

Inanspruchnahme der Rechtsberatung

(1) Die Rechtsberatung erfolgt im Allgemeinen durch einen hierzu vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt / Rechtsanwälte, der/die nicht Mitglied/er des Vereins sein muss/müssen. Eine Rechtsberatung bzw. Auskunftserteilung kann auch vom Vorstand selbst oder eines von ihm autorisierten Mitgliedes erfolgen, soweit diese zur Rechtsberatung zugelassen sind.

(2) Eine Rechtsberatung bzw. Auskunftserteilung an Nichtmitglieder bleibt auf Grund gesetzlicher Vorschriften auch gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr ausgeschlossen.

§7

Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(1a) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so können die Rechte und Pflichten durch den/die Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in, oder Kinder übernommen werden, wenn sie in der Wohnung des verstorbenen Mitgliedes bisher schon wohnten und weiterhin wohnen. Der Anspruch muss schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes mit Einschreiben und Rücksendeschein auf der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

(1b) Die Erben/ein Erbe des verstorbenen Mitglieds können/kann dessen Mitgliedschaft allerdings übernehmen im Rahmen einer Kurzmitgliedschaft, um ein zum Zeitpunkt des Todes bestehendes Wohnraummietverhältnis des Verstorbenen mit Hilfe des Mietervereins abzuwickeln.

In diesem Fall kann die umgewandelte Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von 3 Monate zum Jahresende gekündigt werden.

Der Beitrag für die Kurzmitgliedschaft entspricht dem Jahresbeitrag einer Vereinsmitgliedschaft. Wenn dieser für das laufende Jahr durch den Verstorbenen bereits gezahlt ist, fällt kein weiterer an, nur wenn sich die Angelegenheit über den Jahreswechsel hinaus zieht, muss der Beitrag für das folgende Jahr gezahlt werden.

(2) Der fristgerechte Austritt erfolgt nur jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(3) Der Austritt ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Original, spätestens jedoch bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres, beim Vorstand einzureichen. Kündigungen per E-Mail oder Fax reichen nicht aus.

(4) Der Austritt kann frühestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres nach seinem Eintritt erfolgen (§39 Absatz 2 BGB).

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder mit den in §4 geregelten Vereinsbeiträgen trotz Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand geblieben ist. Im Falle eines Ausschlusses gehen die Rechte verloren, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende bzw. bis zum Ende des in vorstehender Ziffer 4 benannten folgenden Kalenderjahres bestehen.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Ausschlussmitteilung hiergegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss schriftlich abgefasst sein.

(7) Nach Vorliegen der Beschwerdeschrift beruft der Vorstand kurzfristig eine Vorstandssitzung ein, zu der der Beschwerdeführer schriftlich per Einschreiben einzuladen ist. Ist der Beschwerdeführer mit dem in dieser Vorstandssitzung gefassten Beschluss nicht einverstanden, kann er auf Antrag eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(8) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, ausgenommen hiervon bleibt jedoch §7, Ziffer 5, Absatz 2 der Satzung.

(9) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Beschwerdeführers zu der unter vorstehender Ziffer 7 genannten Vorstandssitzung gilt seine Beschwerde als zurückgenommen und der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss des Mitgliedes als von diesem anerkannt.

§8

Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§9 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (1a)** dem Vorsitzenden
- (1b)** dem 1. stellv. Vorsitzenden
- (1c)** dem 2. stellv. Vorsitzenden
- (1d)** dem Schriftführer
- (1e)** dem Kassier
- (1f)** und bis zu 4 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende ist allein zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung befugt, die beiden stellv. Vorsitzenden nur gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr, die den Verein nicht mit mehr als 1000,-- EURO im Einzelfall belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. stellv. Vorsitzende zusammen bevollmächtigt. Rechtsgeschäfte über 1000,-- EURO werden mehrheitlich vom Vorstand beschlossen. Die Vollmacht des 1. stellv. Vorsitzenden und des 2. stellv. Vorsitzenden zusammen gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

(5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. stellv. Vorsitzenden bzw. 2. stellv. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand kann die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger auch in pauschalierter Form durch Beschluss festlegen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, welche seit 50 Jahren Mitglied beim Mieterverein sind, zukünftig von den Vereinsbeiträgen und den Kosten der Rechtsschutzversicherung frei zu stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, zukünftig Hartz IV Empfängern oder bei Mitgliedern mit ähnlichen Einkommensverhältnissen die Aufnahmegebühr zu erlassen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder alle 5 Jahre mit 100,00 € zu ehren.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei runden Geburtstagen mit 30,00 € zu ehren.

Die Jubiläumsaufwendungen fallen mit Beginn des jeweiligen Jahres an.

Verabschiedungen der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Mietervereins werden mit Blumenstrauß, Karte und 100,00 € geehrt.

§10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinszeitung oder durch persönliches Anschreiben der Mitglieder.

(4) Zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand befugt, außer der Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(5) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn von 5% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines, gerechnet vom letzten Geschäftsjahr, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann wie unter vorstehender Ziffer 2 und 3 einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor Stattfinden derselben an den Vorstand einzureichen.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der/des Kassenprüfer/s und die Erteilung der Entlastung.

(2) Die Wahl des Vorstandes.

(3) Die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Der bzw. die Kassenprüfer hat/haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

(4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellv. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. stellv. Vorsitzende.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(3) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch geheim, wenn ein Mitglied diesbezüglich einen Antrag stellt.

(4) Für die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Ziffer 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Ein Beschluss, über einen Antrag aus der Tagesordnung, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§14

Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§16

Vereinsauflösung

- (1) Für den Fall, dass die Auflösung des Vereines beantragt werden sollte, muss ein diesbezüglicher Antrag mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich, und mit seiner Begründung versehen, beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Antrag bedarf zu einer Annahme der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die mindestens die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft darstellen müssen.
- (3) Besteht die letztgenannte Mehrheit nicht, so ist auf Antrag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation zu. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung des Vereins, welcher wohltätigen Organisation das Vereinsvermögen zukommt. Für den Beschluss tritt §12, Ziffer 5, Absatz 2 sinngemäß in Kraft.

§17

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18

Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für Sindelfingen zuständige Amtsgericht.

Der Vorstand, Sindelfingen, den 29.04.2016

Rechtsschutzversicherung des DMB für Mitglieder des Mietervereins Sindelfingen

Mit dem Beitritt zum Mieterverein werden Sie automatisch Mitglied in der Mietrechtsschutz-Versicherung des Deutschen Mieterbundes. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung kann nur in Betracht kommen, wenn nachweislich schon eine Mietrechtsschutzversicherung besteht.

Sie gewährt Ihnen **im Prozessfall** Rechtsschutz, wenn Sie aus dem Mietverhältnis unberechtigte Ansprüche des Vermieters abwehren oder eigene Ansprüche durchsetzen möchten.

Ihre Mietrechtsschutzversicherung:

- erstreckt sich auf die selbst bewohnte Wohnung einschließlich der im Mietvertrag mit gemieteten Garage. Zweit- und Ferienwohnungen, einzeln gemietete Garagen und PKW-Stellplätze müssen als Zweitobjekte über den Mieterverein gesondert bei der DMB Rechtsschutzversicherung versichert werden.
- beginnt nach 3-monatiger Wartezeit. Stichtag ist der Beitritt zum Mieterverein. Fälle, deren Ursachen vor bzw. in der Wartefrist liegen, sind nicht abgedeckt.
- endet in der Regel mit Ihrer Mitgliedschaft im Mieterverein, wobei unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit besteht, daß für Ihre Mitmieter der Rechtsschutz fortgeführt wird.
- übernimmt für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die notwendigen Kosten pro Versicherungsfall bis zu 20.000,00 €. Zu den Kosten zählen:
 - gesetzliche Gebühren Ihres Anwaltes und die des Gegenanwaltes, soweit Sie zu deren Tragung verpflichtet werden.
 - Gerichtskosten einschließlich Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - Vollstreckungskosten
- fordert eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Versicherungsfall

Voraussetzungen:

- Bei jeder mietrechtlichen Streitigkeit müssen Sie die Hilfe des Mietervereins in Anspruch nehmen. Dieser berät Sie und ist um eine außergerichtliche Erledigung bemüht.
- Im Falle eines Prozesses haben Sie freie Anwaltswahl. Beauftragen Sie daher niemals einen Rechtsanwalt, ohne vorher beim Mieterverein die Beratung aufzusuchen.
- Die Deckungszusage der Versicherung wird durch die Berater des Mietervereins beantragt.
- Kommen Sie Ihrer Beitragspflicht durch pünktliche Zahlung nicht nach, oder missachten Sie die oben genannten Bedingungen, kann dies zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.

Weitere Informationen:

Wollen Sie mehr über Ihren Versicherungsschutz wissen, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Mietervereins, die auch die Vertragsunterlagen zur Einsichtnahme bereithält.



Informationen zu Ihrer Miet-Rechtsschutz-Versicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins haben Sie eine Rechtsschutz-Versicherung für mietrechtliche Streitigkeiten. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen Ihres Anwaltes (gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und der Rechtsschutz Bedingungen (RBM)). Auch die Kosten für den Anwalt des Gegners werden übernommen, wenn Sie diese bezahlen müssen. Von Ihnen ist nur eine Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe je Versicherungsfall zu zahlen.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die RBM und die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den Ihr Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert sind nur die Kosten für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Ihrem Wohnmiet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen z. B nicht die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden (etwa wegen Wohngeld). In Ausnahmefällen können auch die außergerichtlichen Kosten eines Anwalts, die beim Gegner entstanden sind, versichert sein.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung Ihrer Wohnung stehen, auch wenn diese erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neu von Ihnen angemietete Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

Für jeden Rechtsschutzfall übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG nach Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung die Kosten bis zu einer max. Höhe von 20.000,- € (Deckungssumme).

Der Versicherungsschutz gilt nur für versicherte Miet- oder Pachtobjekte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Rechtsschutz besteht, wenn die **Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist.**

2. Nicht versichert sind Miet- oder Pachtobjekte, die Sie überwiegend gewerblich nutzen.
Wird eine angemeldete Miet- oder Pachtsache teils zu versicherten, teils zu nicht versicherten Zwecken genutzt, besteht anteiliger Versicherungsschutz im Verhältnis der ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Quadratmeterzahl zu der Quadratmeterzahl des Gesamtobjektes (einschließlich der im selben Vertrag gemieteten Garagen).
Eine Zweitwohnung oder eine dazu gemietete Garage sind gegen eine zusätzliche Prämie versicherbar.
Haben Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig verursacht, besteht kein Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft. Dieser wird der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG vom Mieterverein gemeldet. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Vor und innerhalb dieser Zeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert. Waren Sie schon über einen anderen Mieterverein rechtsschutzversichert und sind Sie direkt im Anschluss (ohne Versicherungslücke) zu uns gewechselt, wird auf eine Wartezeit verzichtet.
4. Ist Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein beendet, endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt beim Tod eines Mitglieds. An dessen Stelle kann jedoch der/die Ehe-/Lebenspartner/in nachrücken. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer Hausstand bestanden hat.
Die Erben haben weiterhin Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, die sich auf das versicherte Mietobjekt beziehen, wenn es um die Abwicklung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund des Todesfalls geht.
5. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat bzw. begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder

Rechtsvorschriften zu verstoßen. Auslöser für den Versicherungsfall kann auch eine Willenserklärung sein, welche den späteren Rechtsverstoß zur Folge hat.

6. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind Sie verpflichtet, sich - auch im eigenen Interesse - schnellstmöglich zur **Beratung an Ihren Mieterverein** zu wenden (Obliegenheit). Ihr Mieterverein hat somit die Möglichkeit, durch Beratung, Schriftwechsel und/oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen. Dadurch kann ein Gerichtsprozess vermieden werden.
Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss dies der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG **sofort** (unverzüglich) **und schriftlich** gemeldet werden. Maßnahmen, die **Kosten** auslösen (z. B. Erhebung einer Klage, Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen.
Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere des Verstoßes (Obliegenheitsverletzung) ganz oder teilweise ablehnen.
7. Kosten aus gerichtlichen Vergleichen werden nur dann vollständig erstattet, wenn die Kostenregelung dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in der Hauptsache entspricht. Der Versicherer trägt nicht die Kosten, die bei einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen anfallen, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (rechtshängig) waren (sog. Mehrwert eines Vergleichs).
8. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Vereinbarungen über eine Abfindung oder Vertragsstrafenversprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese schon im Mietvertrag vereinbart worden sind.
9. Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so ist die dadurch erhöhte Gebühr (sog. Erhöhungsgebühr gem. § 2 RVG VV-Nr. 1008) nicht versichert (Aktivklage). Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mitunterzeichnet hat oder ebenfalls Mitglied im Mieterverein ist.

Die Meldung des Schadenfalls muss **über den Mieterverein** geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, ob der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde, ob die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist.

Versicherer ist die

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323
50968 Köln
Telefon: 02 21/3 76 38 – 0

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen,
Anschrift: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Unabhängig von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterung und die Wiedergabe der Versicherungsbedingungen auf diesem Merkblatt nicht vollständig und die Wortwahl mit dem Vertragstext nicht identisch sein kann. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Informationsblatt zur Datenverarbeitung gem. Art. 14 DS-GVO

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung, BDSG, TMG). Sollten Sie nicht bereits schon von Ihrem Mieterverein über die Datenverarbeitung durch uns aufgeklärt worden sein, geben wir Ihnen mit diesem Informationsblatt einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Verantwortliche Stelle

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323
50968 Köln

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich gerne jederzeit an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.a. Anschrift oder per E-Mail unter: datenschutz@dmb-rechtsschutz.de.

2. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, Sie als natürliche Person identifizierbar zu machen. Darunter fallen Informationen wie z. B. Ihr Name, Adresse, Postanschrift, Mitgliedsnummer, Policennummer oder Ähnliches.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erbringung von Versicherungsdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der mit den Mietervereinen zu Ihren Gunsten abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktinformationen (Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer etc.), Stammdateninformationen (Geburtsdatum, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Bankdaten etc.) sowie Informationen, die für den Versicherungsfall relevant sein könnten.

5. Herkunft der personenbezogenen Daten

Die von uns verarbeiteten Daten werden uns eingangs von Ihrem Mieterverein übermittelt. Im Laufe des Versicherungsverhältnisses kann es vorkommen, dass Sie uns direkt personenbezogene Daten zukommen lassen.

6. Datenübermittlung an Dritte und Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln personenbezogene Daten nur dann an Dritte, wenn die Weitergabe zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, es aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist oder wenn Sie dazu eindeutig einwilligen. Eine weitergehende Übermittlung Ihrer Daten an Dritte etwa zu Zwecken der Werbung erfolgt nicht.

Im Interesse der Versicherungsnehmer und Versicherten achten wir stets auf einen Ausgleich der vorliegenden Risiken. Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild vom Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann es vorkommen, dass wir Informationen zum Risiko und Versicherungsfall vorlegen müssen. Ihre personenbezogenen Daten werden für den zuvor beschriebenen Zweck - soweit möglich - anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Um Ihren etwaigen Schadensfall besser bearbeiten zu können und um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, um Versicherungsmissbrauch zu verhindern oder um eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers aufzuklären, kann es erforderlich sein, dass wir andere Versicherungen um Auskunft bitten. Soweit erforderlich, werden dabei Daten der betroffenen Person weitergegeben.

Es ist nicht beabsichtigt Ihre personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation (völkerrechtliche Organisation) zu übermitteln.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir halten uns an die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Ihre personenbezogenen Daten werden daher nur so lange, wie dies zur Erreichung der zuvor genannten Zwecke erforderlich ist oder wie es die vom Gesetzgeber vorgesehenen Speicherfristen gebieten, gespeichert. Nach Fortfall des jeweiligen Zweckes bzw. Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

8. Ihre Rechte

Jede betroffene Person hat gegenüber uns die nachfolgenden Rechte:

- a) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- b) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 16 DSGVO auf Berichtigung von unzutreffenden Informationen.
- c) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 17 DSGVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich löschen zu lassen, wenn die Verarbeitung rechtswidrig ist oder der Zweck für die Verarbeitung oder Erfassung nicht mehr besteht.
- d) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 18 DSGVO, die Aussetzung der Verarbeitung zu verlangen, falls die Verarbeitung rechtswidrig oder unangemessen ist.
- e) Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 20 DSGVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten und an eine Dritte Partei zu übersenden.
- f) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz einlegen, die für den Ort Ihres Aufenthaltes oder Arbeitsplatzes oder für den Ort des mutmaßlichen Verstoßes zuständig ist.